Gießen

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Wahltages und des Tages der Stichwahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der*des Oberbürgermeister*in in der Universitätsstadt Gießen

1. In der Universitätsstadt Gießen mit ca. 90.000 Einwohner*innen ist die hauptamtliche Stelle der*des Oberbürgermeister*in im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Wahl findet nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am **26. September 2021**, eine eventuelle **Stichwahl am 24. Oktober 2021**, statt.
Die Stelle ist gemäß § 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung mit der Besoldungsgruppe B7 bewertet; die Besoldungsgruppe richtet sich dementsprechend nach der Einwohnerzahl. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.
Das Ende der Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin ist der Ablauf des 12. Dezember 2021.
Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger*innen), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer nach § 39 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Nr. 2 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

2. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der*des Oberbürgermeister*in der Universitätsstadt Gießen am 26. September 2021 (eventuelle Stichwahl am 24. Oktober 2021) auf. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und gemäß § 45 Abs. 1 KWG von Einzelbewerber*innen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine*n Bewerber*in enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von dem

Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen tragen den Familiennamen als Kennwort. Der Wahlvorschlag muss weiterhin den Familien- und den Rufnamen, den Zusatz Frau oder Herr, den Tag der Geburt, den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift (Hauptwohnung) der*des Bewerber*in enthalten. Sofern ein Ordens- oder Künstlername im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragen ist, kann dieser ebenfalls auf dem Stimmzettel aufgenommen werden.
Beim Vorliegen einer melderechtlichen Auskunftssperre ist durch den Wahlvorschlagsträger eine Erreichbarkeitsanschrift mitzuteilen. Die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift wird anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung verwendet.

Ein*e Bewerber*in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber*in kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keinem Wahlorgan angehören dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen unterzeichnen diese selbst.
Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden jeweiligen Wahlzeit **nicht** ununterbrochen mit mindestens einem*r Abgeordneten oder Vertreter*in in der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von **mindestens** so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder in der Vertretungskörperschaft der Stadt Gießen vertreten sind; dies gilt auch für Einzelbewerber*innen. Da in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen 59 Sitze vorhanden sind, benötigen diese Wahlvorschläge also zusätzlich Unterstützungsunterschriften von mindestens 59 Wahlberechtigten. Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei ausgegeben. Erhältlich sind sie bei der von mir beauftragten Stelle in der Abteilung Wahlen am Berliner Platz 1.
Die Vertrauensperson und ihr*e Stellvertreter*in können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen.

Die*der Bewerber*in für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Stadt Gießen) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter*innen (Vertreterversammlung) benannt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine*n Bewerber*in unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm in angemessener Zeit vorzustellen.
Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.
Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter*innen, das Ergebnis der Abstimmung über die*den Bewerber*innen sowie über die Vertrauensperson, ihre*n Stellvertreter*in und mögliche Ersatzpersonen nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem*der Versammlungsleiter*in, dem*der Schriftführer*in und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreter*innen zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des*der Bewerber*in in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede*r Teilnehmer*in der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerber*innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
Für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen gelten die Bestimmungen über die Aufstellung von Partei- bzw. Wählergruppenbewerbern in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am Montag, den 19. Juli 2021 bis 18.00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich beim

Büro für Magistrat, Information und Service
Abteilung Wahlen
(Tel. 0641 306-1014)
Berliner Platz 1
35390 Gießen
4. Stock, Zimmer 04-011

als von dem Wahlleiter der Stadt Gießen bestimmten Stelle einzureichen. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärung der*des Bewerber*in, dass sie*er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist (Zustimmungserklärung),
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands am Ort der Hauptwohnung, dass die*der Bewerber*in die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (Wählbarkeitsbescheinigung),
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der die*der Bewerber*in aufgestellt wurde (gilt nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen) und
- unter Umständen Unterstützungsunterschriften mit Wahlrechtsbescheinigungen für die Unterzeichner*innen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Juli 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt auch dann nicht vor, wenn der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass eine Person nicht feststeht.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung durch den Wahlausschuss am 30. Juli 2021 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Nach der Zulassung (§ 15 KWG) können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden

Bewerber können nach der ersten Wahl bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses nach § 47 Abs. 1 KWG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter auf eine Teilnahme an der Stichwahl verzichten.

Auskünfte sowie die erforderlichen Vordrucke erhält man beim Büro für Magistrat, Information und Service, Abteilung Wahlen der Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, Zimmer 04-011, Telefon 0641 306-1014.

Gießen, 8. Mai 2021

Der Wahlleiter der Universitätsstadt Gießen
Jens Haub